

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00222 vom 17. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00222

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00222 du 17 novembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00222 del 17 novembre 2003

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin hatte in der Verfügung vom 24. März 2003 (Urk. 8/7) nach Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 IVG) und die Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin mit folgender Begründung verneint:

■ Unsere polydisziplinären Abklärungen haben ergeben, dass Ihnen aus psychiatrischer Sicht eine 80 % behinderungsangepasste Tätigkeit, z. B. als Hilfsarbeiterin in der Industrie, als Mitarbeiterin in einem Personalrestaurant oder als Verpackungsmitarbeiterin zumutbar ist. Die nach dem durchgeführten Gutachten geltend gemachten Magenbeschwerden schränken Ihre Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht nicht zusätzlich ein. Im Einkommensvergleich ergibt sich folgender IV-Grad:

Das zumutbare Erwerbseinkommen beträgt pro Jahr

ohne Behinderung CHF 50'953.-

mit Behinderung CHF 37'675.-

Erwerbseinkünfte CHF 13'278.- = Invaliditätsgrad von 26 %

Da der Invaliditätsgrad unter 40% liegt, besteht kein Rentenanspruch. ■

2.2 Einspracheweise brachte die Beschwerdeführerin dagegen am 17. April 2003 vor, sie leide an mehreren, akuten Krankheiten, vor allem gehe es um eine schwere Verletzung des linken Knies, um Wirbelsäulenschmerzen, Gelenkschmerzen und psychische Beschwerden. Der behandelnde Psychiater Dr. med. A., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ■, habe gegenüber ihrem Rechtsvertreter, Milosav Milovanovic, Zürich, telefonisch bestätigt, dass sie nicht arbeitsfähig sei. Dr. med. B., Spezialarzt für Orthopädische Chirurgie, ■, habe nach einer Untersuchung bestätigt, dass sie hinsichtlich einer schweren körperlichen Arbeit nicht mehr arbeitsfähig sei. Dr. med. C., Arzt für Innere Medizin und Rheumatologie, ■, habe ebenfalls bestätigt, dass sie nicht mehr arbeitsfähig sei (Urk. 8/6).

Nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakten (vgl. Urk. 8/4-6) reichte die Beschwerdeführerin sodann mit Schreiben vom 2. Mai 2003 (Urk. 8/3) den Bericht von Dr. C. vom 25. April 2003 (Urk. 8/15) ein, wonach sie aus rheumatologischer Sicht mindestens zu 50 % arbeitsunfähig sei. Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 (Urk. 8/14; bei der Beschwerdeführerin eingegangen am 17. Juni 2003 [Eingangsvermerk]) legte sie sodann die Stellungnahme von Dr. med. D., Spezialarzt für Orthopädische

Chirurgie, A. ___ (undatiert; Urk. 8/14 Beilage = Urk. 3/5) auf, mit dem Ersuchen, diese beim Rentenentscheid zu berücksichtigen; dieser Arzt habe sie im Mai/Juni 2003 untersucht und bestätigt, dass sie zu 100 % arbeitsunfähig sei. Gleichzeitig teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, dass sie unlangst einen Bruch des Handgelenks erlitten habe, wodurch die Arbeitsfähigkeit zusätzlich eingeschränkt werde (Urk. 8/14).

2.3. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 17. Juni 2003 (Urk. 2 = Urk. 8/1) wurde einleitend ausgeführt, die 1950 geborene Beschwerdeführerin habe ein rheumatologisches und psychisches Leiden. Sie habe sich am 9. Juli 2001 zum Leistungsbezug angemeldet. Am 24. März 2003 sei das Leistungsbegehren verfahrensweise abgewiesen worden. Dagegen sei am 17. April 2003 Einsprache erhoben worden, mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente. Der mitbetroffene Unfallversicherer, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), habe sich nicht vernehmen lassen. Alsdann wurde in Aussicht gestellt, [a]uf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Ferner wurden die gesetzlichen Bestimmungen über den Invaliditätsbegriff (Art. 4 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG), die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 IVG) und die Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) dargelegt. Schliesslich finden sich die folgenden, sachverhaltsbezogenen Erwägungen:

Im Arztbericht von Dr. med. C. ___ fehlt die Begründung für die nun geltend gemachte 50%ige Arbeitsunfähigkeit aus rheumatologischer Sicht und es handelt sich auch nicht um neue Diagnosen. Auch was die psychiatrische Problematik betrifft werden keine neuen Diagnosen geltend gemacht und das polydisziplinäre Gutachten umfasst auch diese Komponente umfassend. Es werden also keine neuen Tatsachen geltend gemacht. Wir halten an unserer Entscheidung fest, wonach [...] gemäss unseren polydisziplinären Abklärungen behinderungsangepasst eine 80%ige Tätigkeit zumutbar ist.

2.4. Die Beschwerdegegnerin hat die in der Verfügung vom 24. März 2003 (Urk. 8/7) gelieferte Begründung im Einspracheentscheid teilweise wiederholt und sich im Weiteren gleichsam auf den Hinweis beschränkt, die Vorbringen gemäss Einsprache vom 17. April 2003 (Urk. 8/6) sowie ergänzenden Eingaben vom 2. Mai 2003 (Urk. 8/3) und vom 16. Juni 2003 (Urk. 8/14) seien zur Kenntnis genommen und die damit zusammengelegten Unterlagen seien geprüft worden, wobei sich weder aus rheumatologischer noch aus psychiatrischer Sicht neue, beurteilungsrelevante Tatsachen ergeben hätten.

Zwar hat die Beschwerdegegnerin den Bericht des Rheumatologen Dr. C. ___ vom 25. April 2003 (Urk. 8/15) einer kurzen Würdigung unterzogen und ausgeführt, es sei darin bei fehlenden neuen Diagnosen die postulierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit nicht näher begründet worden. Indessen hat sie nicht dargelegt, woraus sie ihre Erkenntnis schöpft, dass auch aus psychiatrischer Sicht keine neuen Diagnosen gestellt worden seien. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin beim diesbezüglich angerufenen Dr. A. ___ je eine Stellungnahme eingeholt beziehungsweise die Beschwerdeführerin zur Einreichung einer solchen aufgefordert hätte, wiewohl seitens der Beschwerdeführerin ausdrücklich geltend gemacht worden ist, dieser habe als behandelnder Psychiater eine vom Gutachten von PD Dr. med. E. ___ und Dr. med. F. ___, Medizinische Begutachtungsstelle MZR Medizinisches Zentrum Rämserhof, Zürich, vom 24.

September 2002 (Urk. 8/19) abweichende Einschätzung zur Arbeits(un)fähigkeit geäußert. Ebenso wenig hat die Beschwerdegegnerin einen Bericht des von der Beschwerdeführerin einspracheweise zum Beweis angerufenen Dr. B.____ (Urk. 8/7) eingeholt oder die Beschwerdeführerin zur Beibringung eines solchen aufgefordert. Dass eine diesbezügliche Vervollständigung der Akten ohne weiteres möglich gewesen wäre, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eine vom 24. April 2003 datierende Stellungnahme des fraglichen orthopädisch-chirurgischen Spezialisten aufgelegt hat (Urk. 3/3). Auch auf den von der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren nachgereichten Bericht von Dr. D.____ (Urk. 3/5 = Urk. 8/14 Beilage) ist die Beschwerdegegnerin nicht eingegangen, obwohl dieser gemäß dem auf dem Begleitschreiben (Urk. 8/14) angebrachten Vermerk (ÄME: 17.06.2003ÄM) am Tag des Erlasses des Einspracheentscheids vorgelegen hat. Zudem hat die Beschwerdegegnerin den am 16./17. Juni 2003 angebrachten - und beschwerdeweise mittels Bericht der Dres. med. G.____ und H.____, Spital Z.____, Notfallstation, vom 13. Mai 2003 (Urk. 3/4) unterlegten - Hinweis auf eine zusätzlich erlittene Handgelenksverletzung (Urk. 8/14) unberücksichtigt gelassen. Wenn die entsprechenden Unterlagen aufgrund interner Abläufe (ELAR) erst mit Verzögerung zu der mit der Entscheidredaktion befassten Person gelangt sein sollten (Urk. 8/14 [Anmerkungen ÄM26.06.03/bonÄM und ÄM04.07.03/bonÄM]), wäre dies nicht der Beschwerdeführerin anzulasten.

Im Ergebnis geht die im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 = Urk. 8/1) gelieferte Begründung mithin nicht über die in der Verfügung vom 24. März 2003 (Urk. 8/7) gelieferten - rudimentären - Entscheidungsmotive hinaus und setzt sich mit den einspracheweise erhobenen Vorbringen und Beweisofferten (Urk. 8/3; Urk. 8/6; Urk. 8/14-15) nicht hinreichend auseinander. So fehlt es an einer konkreten, präzis nachvollziehbaren inhaltlichen Auseinandersetzung mit sämtlichen einschlägigen medizinischen Akten, namentlich an einer vertieften und als solches überprüfbaren Darlegung, inwiefern das MZR-Gutachten vom 24. September 2002 (Urk. 8/19) sowie der Zusatzbericht von Dr. I.____, Spital Z.____, Medizinische Klinik, vom 17. Februar 2003 (Urk. 8/16-17) den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Beweistauglichkeit genügen (vgl. BGE 125 V 352 Erw. 3a und 122 V 160 Erw. 1c) und aus welchen Gründen die von der Beschwerdeführerin aufgestellten Behauptungen sowie insbesondere die von ihr angerufenen und eingereichten Beweismittel dagegen nicht aufzukommen vermögen. Damit ist der Begründungspflicht gemäß Art. 52 ATSG nicht Genüge getan worden.

Für eine Heilung des Begründungsmangels im Beschwerdeverfahren fehlt die Grundlage, da die Schwere der Gehörsverletzung dem von vornherein entgegensteht und darüber hinaus in der Beschwerdeantwort vom 10. September 2003 (Urk. 7) pauschal auf die Begründung im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 = Urk. 8/1) verwiesen und auf jede weitere Stellungnahme verzichtet worden ist.

2.5 Ä Ä Ä Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde in dem Sinne, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Juni 2003 (Urk. 2 = Urk. 8/1) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese einen ordnungsgemäss begründeten Einspracheentscheid erlasse.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Veranlassung als vollständiges Obsiegen, weshalb die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentscheidung

hat, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses auf Fr. 550.-- festzusetzen ist (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer [MWSt]; Â§ 34 Abs. 1 des Gesetzes Â¼ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Juni 2003 aufgehoben und die Sache an die SVA, IV-Stelle, zurÃ¼ckgewiesen wird, damit diese im Sinne der ErwÃ¼gungen verfare und Â¼ber die Einsprache von J. ___ gegen die VerfÃ¼gung vom 24. MÃ¼rz 2003 neu entscheide.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der BeschwerdefÃ¼hrerin eine ProzessentschÃ¼digung von Fr. 550.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic, unter Beilage des Doppels von Urk. 7

- SVA, IV-Stelle

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherung (BSV)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÃ¼hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehÃ¶rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefÃ¼hrende Person sie in HÃ¼nden hat (Art. 132 des Bundesgesetzes Â¼ber die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.